

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Ulle Schauws, Annalena Baerbock, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Britta Haßelmann, Tabea Rößner, Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/16718, 19/19596 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Artikel 1 Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Beratungspflicht besteht nicht, wenn die Ehe bei Geburt des Kindes bereits bestand. Damit entfällt auch das Erfordernis einer fachlichen Äußerung nach § 189 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des § 1766a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Berlin, den 26. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Stiefkindfamilien genießen bereits vor und auch unabhängig von einer Adoption den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. Der ultimative Beratungszwang zwingt die Beteiligten zu einer Offenlegung intimster Lebensumstände, Wünsche und Vorstellungen. Bereits dies stellt eine Belastung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familie dar. Dieser Eingriff ist nicht zu rechtfertigen, insbesondere nicht mit dem Kindeswohl. Bereits jetzt ist die Annahme Minderjähriger als Kind nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Die Entscheidung hierüber trifft das Familiengericht unter Anhörung des hierzu berufenen Jugendamtes. Es gibt keinerlei Veranlassung zur Annahme, Familiengerichte und Jugendämter hätten diese Aufgabe bisher nicht gewissenhaft und kompetent erfüllt.

Auch verletzt die Verpflichtung zur vorherigen Beratung das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG diene die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in erster Linie dem Schutz des Kindes. Sie beruhe auf dem Gedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liege als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Elternrecht sei um des Kindes willen gegen Eingriffe des Staates geschützt.

Ferner verletzt die Verpflichtung auch das dem Kind nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zustehende Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, indem es eine im Kindeswohl liegende Adoption von nicht zu rechtfertigenden Voraussetzungen (Beratung) abhängig macht und unter Umständen sogar versagt.

Nach § 189 FamFG-neu soll die gleiche Stelle, die zuvor die erzwungene Beratung durchgeführt hat, im gerichtlichen Verfahren eine fachliche Äußerung abgeben. Es ergibt sich daraus, dass die vorherige Beratung nicht vertrauensvoll und ergebnisoffen stattfinden kann, wenn die Beteiligten wissen, dass sie im Adoptionsverfahren von eben der Stelle abhängig sein werden. In Kenntnis dieser späteren Abhängigkeit können und werden sie sich nicht trauen, eigene Ängste, Sorgen und Bedenken zu thematisieren, wenn sie davon ausgehen müssen, dass ihnen diese im gerichtlichen Verfahren entgegengehalten werden könnte.

Anders als verschiedengeschlechtliche Paare, in deren Partnerschaft ein Kind hineingeboren wird, sind lesbische Elternpaare weiterhin auf die Stiefkindadoption angewiesen, um eine gemeinsame rechtliche Elternschaft zu erzeugen. Bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren ist der Ehemann nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch Vater eines von der Ehefrau geborenen Kindes. Auch ohne Ehe können verschiedengeschlechtliche Paare die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB im Wege der Vaterschaftsanerkennung erzeugen. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet und insbesondere nicht von der biologischen Vaterschaft abhängig gemacht. Auch diese Möglichkeit ist gleichgeschlechtlichen Elternpaaren verwehrt. Ein miteinander verheiratetes lesbisches Paar wird somit sogar schlechter gestellt als ein nicht miteinander verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar.

Daher hat die grüne Bundestagsfraktion eine Reform des Abstammungsrechts und somit die Beendigung dieser Diskriminierung vorgeschlagen (s. Gesetzentwurf zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, Drs. 19/2665).

Diese Ungleichbehandlung wird durch die vorgesehene Neuregelung weiter vertieft. Es werden durch § 9 AdVerMiG und § 189 FamFG weitere Hürden für die Adoption aufgebaut, in § 196a FamFG-neu sogar ein absoluter Versagungsgrund eingeführt und die Beteiligten werden gezwungen, ihre Lebensumstände einer weiteren Stelle zu offenbaren und sich deren Beurteilung auszusetzen. Mit dem Änderungsantrag soll diese Beratungspflicht für Paare ausgesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet waren.

Nach der Einschätzung der Adoptionsvermittlungsstellen stellen Stiefkindadoption bei lesbischen Paaren etwa 23 Prozent der Stiefkindadoptionen insgesamt.